

Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Im Bundesgesetzblatt (I 1854 ff.) vom 07.09.2012 wurde das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 07.03.2013. Neu ist u.a. die Möglichkeit, neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest anzuordnen.

§ 16a JGG besagt hierzu unter der Überschrift „Jugendarrest neben Jugendstrafe“:

„(1) Wird die Verhängung oder Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Abs. 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2012 Nr. 41 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl